

Zur Situation nichtmuslimischer Religionsgemeinschaften nach den neuesten Gesetzesänderungen am Beispiel des Griechisch-Orthodoxen Patriarchats

Ass. Prof. Elçin Macar

Mein Vortrag trägt die Überschrift „(Die Zeit) nach den zuletzt erfolgten Gesetzesänderungen“, aber ich möchte das, was ich eigentlich als Schlusswort vortragen wollte, hier gleich zu Anfang sagen: Das Problem liegt in der Tatsache begründet, dass es hierfür keine oder nur ungenügende rechtliche Anordnungen gibt. Aus diesem Grund wird über das Patriarchat so viel diskutiert, und wir hören jeden Tag etwas über die Priesterschule. Die Gesetzesnovellierungen haben sich nur auf die mit den Religionsgemeinschaften in Verbindung stehenden Stiftungen beschränkt, aber auch dadurch konnten Klagen und Beschwerden nicht zum Stillstand gebracht werden.

Warum haben wir eigentlich in den letzten Jahren so viel über diese Themen geredet? Der Wendepunkt hierbei war natürlich der Zusammenbruch des Ostblocks und die sich daran anschließende Globalisierung. Während in der Zeit des Kalten Krieges die in einem Block zusammengeschlossenen Länder Rechtsverletzungen mit der Begründung der „Weltsicherheit“ mehr oder weniger nicht zur Kenntnis nahmen, reagiert man auf dieses Thema jetzt plötzlich mit großer Empfindsamkeit. Das hat zwei Hauptgründe: Der erste Grund ist der Wunsch, die Welt beherrschenden Kräfte, Religionsgemeinschaften und religiösen Einrichtungen im Zuge ihrer Außenpolitik als Instrument zu gebrauchen. Der zweite Grund ist die Stufe, die die Stimme der Öffentlichkeit in demokratischen Ländern und das internationale Recht auf diesem Gebiet erreicht haben. Diese so vielseitig einwirkenden Faktoren haben dazu beigetragen, dass die viele Jahre lang eigenständig handelnden und darüber keine Rechenschaft ablegenden Nationalstaaten plötzlich ins Wanken geraten sind, und dass durch diese Instabilität die Minderheiten nun zu einem Sicherheitsproblem für ein nationalstaatlich ausgerichtetes Gebilde geworden sind. Die Gedankengänge, die sich in diesen Breiten zu Beginn des 20. Jahrhunderts etabliert haben, sind dadurch nun wieder in den Vordergrund geraten.

Solche Entwicklungen haben es den Nichtmuslimen leicht gemacht, viele Probleme, denen sie in der Zeit der Republik ausgesetzt waren, lautstark zur Sprache zu bringen. Die drängendsten dieser Probleme sind heutzutage in den Hindernissen zu sehen, die den religiösen Stiftungen das Erwerben von Grundbesitz verbieten, die Beschlagnahme von bereits auf verschiedenen Wegen erworbenem Grundbesitz sowie die (scheinbare) Unmöglichkeit, Priester auszubilden.

Probleme der Religiösen Stiftungen

Betreffend das Thema der religiösen Stiftungen, dem die Nichtmuslime vielerorts ausgesetzt sind, ist eine „Verletzung der Gleichheit“ hier wohl als die wichtigste Facette dieses Problems anzusehen. Auf die religiösen Stiftungen bezogene rechtliche Anordnungen sind lächerlich. In den letzten drei Jahren wurden zweimal rechtliche Änderungen vorgenommen; die dritte Änderung befindet sich auf dem Wege der Verabschiedung.

Die meisten der nicht durch eine Stiftungsurkunde, sondern durch Sultanserlass gegründeten religiösen Stiftungen wurden im Jahre 1936 mit dem Ziel, die sich in ihrem Besitz befindlichen Immobilien festzustellen, zur Abgabe von Erklärungen gezwungen. Diese Erklärungen wurden in den 70er Jahren aufgrund der vom Obersten Verwaltungsgericht und dem Kassationshof gefällten Entscheidungen als Stiftungsurkunde ausgewiesen, was den eigentlichen Kern des Problems darstellt. Mit der Begründung, in diesen „Stiftungsurkunden/Erklärungen“ fehle der explizite Ausdruck „kann Grundbesitz erwerben“, wurden die von 1936 bis heute erworbenen Immobilien entweder an ihre früheren Besitzer zurückgegeben oder an den Staatsschatz überführt. Die Ungerechtigkeiten, die den Stiftungen auf diese Weise widerfahren, und die zum Zweck des Ausgleichs ihrer Verluste gemachten rechtlichen Anordnungen haben wegen der nicht gegebenen Möglichkeit, eine Gleichheit mit anderen Stiftungen herzustellen, dazu geführt, dass nunmehr der dritte Gesetzesentwurf vorbereitet wird.

Die religiösen Stiftungen, die ein Teil des Stiftungssystems dieses Landes sind, werden wie ausländische Institutionen mit teilweisen Änderungen hingehalten, die eigentlich nur Augenwischerei im Zuge der Beitrittsverhandlungen zur EU sind. Der jetzige Gesetzesentwurf sogar beinhaltet den Ausdruck „Stiftungen, bei denen über 10 Jahre hinweg keine Wahlen abgehalten werden konnten, sind unter die Obhut des Staates zu stellen“. In solch einem Fall wird die Stiftung direkt der Generaldirektion für Stiftungen unterstellt.

In den griechisch-orthodoxen Stiftungen werden mit der Begründung einer gemeinsam mit West-Thrakien verabredeten Opposition seit 1991 keine Vorstandswahlen mehr abgehalten. Auf der Insel Gökçeada wurde vor einigen Jahren „aus Versehen“ eine Wahl abgehalten, die den offiziell Verantwortlichen hinsichtlich dessen, was sie unternehmen sollten, schwer zu denken gab. Was daraus geworden ist, weiß ich allerdings nicht.

Die Regierung hat sich bereit erklärt, den Grundbesitz, der an die Nationale Organisation zur Verstaatlichung (Milli Emlak) oder an die Generaldirektion für Stiftungen übergegangen ist, zurückzugeben, jedoch hat sie geäußert, dass sie hinsichtlich des an Dritte übergebenen Grundbesitzes nichts ausrichten könne. Der für die Stiftungen verantwortliche Staatsminister sowie der stellvertretende Ministerpräsident äußerten sich verärgert auf die Sichtweise Europas, dass denen „bei der Erwähnung des Begriffes Religionsfreiheit nur der Besitz von Wert und Eigentümern in den Sinn kommen würde“.

Während diese unbestimmten und unvorhersehbaren Zustände anhalten, haben die Verwalter der religiösen Stiftungen, die inzwischen davon überzeugt sind,

dass die Probleme nicht aus dem System heraus gelöst werden können, damit begonnen, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anzurufen. Die Stiftung des Armenischen Krankenhauses Surp Pirgic hat beim Gericht für die Rückgabe von zwei Immobilien geklagt. Auch das griechisch-orthodoxe Patriarchat hat wegen des auf der Insel Büyükada angesiedelten Waisenhauses mit seiner berühmten, aus Holz erbauten Fassade, das ebenfalls in den Besitz der Generaldirektion für Stiftungen übergang und seitens des Staates im Jahre 1964 im Zuge der Zypernkrisen geschlossen worden war und mit der Begründung, nicht mehr „zu wohltätigen Zwecken“ zu operieren, in Staatsbesitz übergeführt wurde, den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte angerufen. Der Oberste Verwaltungsgerichtshof hat jedoch im Juni die vorherige Gerichtsentscheidung aufgehoben und beschlossen, dass die Generaldirektion für Stiftungen die erwähnte Stiftung nicht vereinnahmen darf.

Da jedoch in den Beziehungen zwischen dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und der Türkei die Vorstellung vorherrscht, „wir zahlen den Preis und können uns dafür auch alles erlauben“, scheint es, dass uns noch sehr viel Entschädigungszahlungen bevorstehen.

Fehlende Möglichkeiten zur Ausbildung von Priestern

Dieses Problem ist zusammen mit der Diskussion, die über die Priesterschule auf der Insel Heybeliada geführt wird, eine Frage, die alle in der Türkei lebenden Nichtmuslime angeht. Die unter dem Namen „Tbrevank“ bekannte armenische Priesterschule begann ihre Tätigkeit im Jahre 1953 und wurde bereits 1968 geschlossen. Die syrisch-orthodoxen Christen hatten niemals eine offiziell anerkannte Schule. Die Katholiken lösen dieses Problem seit langer Zeit auf die Weise, indem sie die Priesterkandidaten zur Ausbildung an ausländische Universitäten schicken. Was die jüdische Glaubensgemeinschaft betrifft, so sind von ihr keine Forderungen bekannt.

Im Zuge der Aufhebung einiger Artikel des 1965 mit Nr. 625 verabschiedeten Gesetzes über private Bildungseinrichtungen durch einen Beschluss des Verfassungsgerichtes im Jahre 1971 hat die Istanbuler Direktion für das Nationale Erziehungswesen im gleichen Jahr durch ein bisher geheim gehaltenes Schreiben die oberen Bildungsjahrgänge des auf der Insel Heybeliada angesiedelten griechisch-orthodoxen Jungengymnasiums geschlossen. Der seitens des Patriarchats an den Obersten Verwaltungsgerichtshof gemachte Einspruch dagegen wurde mit der Begründung, das Patriarchat sei „keine juristische Person und habe nicht die Ermächtigung, die Gerichte anzurufen und Schulen einzurichten“, zurückgewiesen. Nach Schließung der Schule sah sich das Patriarchat großen Schwierigkeiten gegenüber, seinen Bedarf an Priestern zu decken, und ist deshalb in Abhängigkeit von der griechisch-orthodoxen Kirche geraten.

Die Schließung der o.e. Schule steht jedoch zuallererst in Widerspruch zu Art. 40 des Vertrages von Lausanne. Deswegen wird sich das Patriarchat sehr wahrscheinlich an den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte wenden und ihn zu einer erneuten Verurteilung der Türkei bringen.

Hinsichtlich einer Lösung der uns hier betreffenden Frage sollen die zwischen dem griechisch-orthodoxen und armenischen Patriarchat bestehenden Unterschiede in ihrer jeweiligen Herangehensweise aufgezeigt werden.

a) Das griechisch-orthodoxe Patriarchat

Dem in Istanbul befindlichen griechisch-orthodoxen Patriarchat sind innerhalb der Grenzen der Türkei neben dem Istanbuler erzbischöflichen Sitz die Amtssprengel der Metropolen von Kadiköy, den Prinzeninseln, Terkos, den Inseln Gökçeada und Bozcaada sowie in Griechenland die Amtssprengel von Kreta und den Dodekanes und die dazugehörigen erzbischöflichen Sitze, die Amtssprengel der Inseln der östlichen Ägäis und der im Jahre 1912 zu Griechenland zugeschlagenen „neuen Gebiete“ sowie vor allem das Gebiet von Aynaroz mit seinen Klöstern und religiösen Zentren unterstellt. Daneben hat das Patriarchat die Obhut über viele Gebiete wie z.B. den erzbischöflichen Sitz in Amerika, in Australien, über in Europa angesiedelte Amtssprengel und den Amtssprengel von Neuseeland.

Aus diesem Grund hat das die o.e. Gebiete verwaltende Patriarchat den Wunsch geäußert, die Priesterschule von Heybeliada erneut zu öffnen und den Bedarf an Priestern im Hinblick auf die eigenen Lehrpläne selbst zu decken. Deshalb ist vorgesehen, dass sich für das Priesteramt bewerbende Kandidaten auch aus den o.e. Regionen stammen sollen.

Die in dieser Hinsicht geäußerte grundlegende Forderung des griechisch-orthodoxen Patriarchats besagt, dass die im Jahre 1971 geschlossene Schule mit dem gleichen Status, den sie vor 1971 innehatte, wieder eröffnet werden soll. Der Status, auf den man sich hierbei bezieht, ist der einer Privatschule, die dem Ministerium für Nationale Erziehung unterstellt ist. Die Verwaltung der Schule soll also wie früher beim griechisch-orthodoxen Patriarchat, die Oberaufsicht beim Ministerium für Nationale Erziehung liegen. Auf Kritiken hinsichtlich der sich daraus ergebenden Frage der Kleidervorschriften gab das Patriarchat zur Antwort, dass zu den Zeiten, in denen die Schule geöffnet sei, die Schüler die gleiche Kleidung wie in den anderen, dem Ministerium für Nationale Erziehung unterstellten Schulen tragen würden; beim Kirchendienst dagegen müssten diejenigen Schüler, die einer Priesterausbildung unterzogen würden, das Priestergewand tragen. Alle weiteren Schüler dürften sowieso in Übereinstimmung mit den Erfordernissen der Kirchenregeln keine Priestergewänder anlegen.

Meine eigene Überzeugung geht dahin, dass diese Schule als ein „Patriarchatsseminar“ angesehen werden kann und wird. Weil die Schule in keinem der bestehenden Ausbildungssysteme verankert ist, ist es sehr wohl möglich, dass das von ihr verliehene Diplom oder Abgangszeugnis mit Ausnahme einiger weniger Fälle (Kandidat für das Patriarchat, Akademiker im betreffenden Bereich oder Religionslehrer etc.) offiziell nicht anerkannt werden wird.

b) Die Formel für das armenische Patriarchat

Dabei handelt es sich um eine Formel, über die, mit Ausnahme des griechisch-orthodoxen Patriarchats von seitens aller anderer nicht-muslimischer Religionsgemeinschaften eine Übereinkunft vorherrscht. Dabei ist vorgesehen, im Rahmen einer staatlich errichteten Universität unter solchen Bezeichnungen wie „vergleichende Forschungen zur Religion“ für jede Religion und Konfession eigene Abteilungen einzurichten, die z.B. unter dem Namen „Armenische Sprache und Kultur“, „Syrisch-orthodoxe Sprache und Kultur“ etc. fungieren. Bei der Ausarbeitung des Lehrplanes ist vorgesehen, in den Abteilungen, in denen die geistlichen Führer die Entscheidungsträger sind, eine „laizistisch“ ausgerichtete Ausbildung zu vermitteln, damit die Abgänger nicht nur als geistliche Führer, sondern auch als Lehrer für Sprache und Kultur in den Schulen der nicht-muslimischen Gemeinschaften eine Tätigkeit aufnehmen können. In beiden Formen wird keine finanzielle Unterstützung durch den Staat erwartet.

Der Zustand des griechisch-orthodoxen Patriarchats

In der Zeit der Besetzung folgend auf das Ende des 1. Weltkrieges haben die Entscheidungsträger der türkischen Bürokratie stets versucht, sich von den Einflüssen dieser „ausländischen Einrichtung“ zu befreien; dies hielt auch in der Zeit der Republik weiter an. Einer der Wege, der zu einer solchen Befreiung führen konnte, lag in der Benutzung des Patriarchats für die jeweiligen Zwecke, um sich so z.B. für die an den in West-Thrakien lebenden Türken verübten Gräueltaten zu rächen. Die Türkei hat auf solche ausländischen Einmischungen hinsichtlich der Stellung des Patriarchats stets die Antwort gegeben, dass es sich hierbei um eine „türkische Institution“ handle und dies deshalb als ein „inneres Problem“ anzusehen sei; in der Realität wurde das Patriarchat jedoch wie eine griechische Institution behandelt und manchmal auch missbraucht. Sollte das Patriarchat nämlich als eine „innere Angelegenheit“ anzusehen sein, wie könnte es dann gegen Ausländer missbräuchlich eingesetzt werden? Fragen hinsichtlich seiner Bewertung im Rahmen des Prinzips der Gegenseitigkeit als eine türkische Institution müssen unbedingt einer Antwort zugeführt werden.

In der Zeit der Republik wurde das Patriarchat in der türkischen Öffentlichkeit ganz eindeutig in der Funktion einer „Gegenseite“ gesehen, die besonders in drei Perioden auch Gegenstand der Kritik war: Die erste Periode begann im Jahre 1955, als durch die Entstehung der Zypernfrage der Boden für die Ereignisse des 6.-7. September bereitet wurde. Die zweite Periode umfasste die Jahre 1964-65, die als ein weiterer Abschnitt der Zypernfrage angesehen werden kann, und die letzte Periode schließlich begann mit dem Zusammenbruch des Ostblocks und der noch andauernden Globalisierung.

Am 16. April 1965 wird ein Wendepunkt durch die vom Sprecher des Außenministeriums abgegebene Erklärung erreicht, der ausführt, dass „die türkisch-griechischen Beziehungen auf dem in Lausanne etablierten Gleichgewicht beruhen. Die Zypernfrage ist auf dem Wege des Vergleichs zu lösen; die auf den Dodekanes lebenden Türken werden mit den in Istanbul lebenden Griechen und dem Patriarchat gleichgewichtig bewertet“. So hat das erste Mal eine öffentliche Stelle verlauten lassen, dass das Patriarchat in den

türkisch-griechischen Beziehungen im Rahmen des Prinzips der „Gegenseitigkeit“ bewertet wird.

Die Probleme und Forderungen, denen sich das Patriarchat heute gegenüber sieht, können unter verschiedenen Gesichtspunkten folgendermaßen zusammengefasst werden:

Rasche Verringerung der Glaubensgemeinschaft

Nach dem in der Türkei erfolgten Bevölkerungsaustausch ist nur noch an drei Orten eine griechisch-orthodoxe Glaubensgemeinschaft verblieben: In Istanbul sowie auf den Inseln Imroz und Bozcaada. Die Zahl der im Anschluss an den Lausanner Vertrag in Istanbul lebenden etwa 100.000 Griechen sowie der 8.200 Griechen der Inseln ist heute auf weniger als 2.000 herabgesunken.

Dieser Umstand hat das Patriarchat dazu gezwungen, gewisse Vorsichtsmaßnahmen zu ergreifen, auch wenn dies zu Auseinandersetzungen mit Griechenland führte, so z.B. die Unterstützung einer Kandidatur für die Mitgliedschaft der Türkei in der EU, gegen die Griechenland bis zum Jahre 1999 opponiert hatte. Es ist zu hoffen, dass in dem Fall, in dem die Türkei ein Mitglied in der EU werden sollte, einem völligen Schwinden der Glaubensgemeinschaft entgegengewirkt werden kann.

Bei den Bemühungen um die erwähnten Maßnahmen wurden auch einige Schwierigkeiten offenbar. Die durch Heirat mit der sich rasch verringernden griechisch-orthodoxen Gemeinschaft ihr inzwischen am nächsten stehende Istanbuler Gemeinde der Bulgaren, die auch vom Patriarchat als ein Teil der orthodoxen Gemeinde anerkannt wird, hat gewisse, um das Patriarchat versammelte Kreise in Unruhe versetzt. Die nach den Erfordernissen des zwischen beiden Kirchen aufgesetzten Vertrages tätige geistliche Führerschaft dieser Gemeinde ist, obwohl sie eigentlich beim Patriarchat der griechisch-orthodoxen Kirche liegt, als Resultat des von einem Vorstandsmitglied der Bulgaren-Stiftung eröffneten Gerichtsprozesses durch das Patriarchat selbst mit einer Strafe belegt worden; dabei wurde jedoch versucht, dem Einfluss des Patriarchats auf die bulgarische Gemeinde ein Ende zu setzen. Darauf wurde der durch die vom Patriarchen selbst gegebene Zustimmung heilig gesprochene bulgarischen Priester seines Amtes enthoben und ein neuer Priester aus Sofia herbeizitiert. Der Patriarch wurde in seinen Entscheidungen vom bulgarischen Patriarchat und vom bulgarischen Generalkonsulat in Istanbul unterstützt.

Fehlen des Status einer juristischen Person

All diesem Durcheinander liegt die Tatsache zugrunde, dass die Republik Türkei das Patriarchat aus rechtlicher Sicht nicht anerkannt und ihm nicht den Status einer juristischen Person verliehen hat. Eine solche Anerkennung ist jedoch zweifellos eine politische Entscheidung; die administrativen Kräfte der Republik haben geplant, dem Patriarchat, auf dessen Verschwinden sie hofften und von dessen Existenz sie sich befreien zu müssen glaubten, auf diesem Wege die rechtliche Sicherheit vorenthalten zu können.

Aber an dem Punkt, an dem wir heute angelangt sind, wird sehr wahrscheinlich, falls das Patriarchat den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte anrufen sollte, die Möglichkeit bestehen, dass ein Gerichtsbeschluss bezüglich der Übertragung des Status einer juristischen Person angenommen werden wird. Die Möglichkeit, dass bei dieser Frage Gerichtsbeschlüsse wie Katholische Kirche von Hanya gegen Griechenland oder Bessarabien-Metropolitenum u.a. gegen Moldawien als beispielhafte Entscheidungen angeführt werden können, ist ebenfalls sehr groß.

Wahl des Patriarchen

Die in der letzten Periode des Osmanischen Reiches für die nicht-muslimischen Glaubensgemeinschaften vorbereiteten Gesetzesanordnungen bilden die Grundlage für das auch heutzutage im Hinblick auf diese Gemeinschaften angewandte halb-offizielle und halb-reale System. So werden z.B. die Patriarchen fast immer gemäß der in diesen rechtlichen Anordnungen aufgeführten Prozeduren gewählt.

Der Zwang für Kandidaten für das Amt des Patriarchen, türkischer Staatsbürger zu sein, stellt wegen der Gefahr eines gänzlichen Verschwindens dieser in der Türkei lebenden Glaubensgemeinschaft den hauptsächlichen Beschwerdepunkt seitens des Patriarchats dar. Es kann in solch einem Fall nämlich vorkommen, dass kein Kandidat für das Amt des Patriarchen mehr zur Verfügung steht.

Diese Regel beruht im Gegensatz zur von gewissen Kreisen geäußerten Behauptung nicht auf dem Vertrag von Lausanne, sondern auf einer vom Gouverneursamt Istanbul am 6. Dezember 1923 ausgegebenen Anordnung, die sich immer noch als ein gewichtiges Problem dem Patriarchat gegenüber zeigt.

Ausländische Geistliche in ihrer Stellung beim Patriarchat

Weiter oben wurde angesprochen, dass aufgrund der weiten geographischen Ausdehnung der Gebiete, die durch das Patriarchat verwaltet werden, auch aus diesen Gebieten stammende ausländische Geistliche dem Patriarchat angehören. Meines Wissens nach handelt es sich dabei um eine Zahl in der Größenordnung von 10-15 Personen, auf die dieser Umstand heute zutrifft. Da das Patriarchat aber über keinen offiziellen Status bzw. nicht über den Status einer juristischen Person verfügt, halten sich diese Personen als „Touristen“ in der Türkei auf und müssen alle drei Monate einmal aus- und wieder einreisen. Aufgrund des fehlenden Status können die erwähnten Personen auch nicht in den Besitz einer Arbeitserlaubnis kommen.

Gökçeada-Bozcaada

Die Zahl von 8.000 Griechen, die im Jahre 1923 auf beiden Inseln lebten, bzw. von 6.000 im Jahre 1964 ist heute auf etwa 250 Personen gesunken. Diese Tatsache ist in den letzten Jahren auch Thema des von der EU veröffentlichten Fortschrittsberichtes geworden; besondere Aufmerksamkeit erfuhr dabei die Umwandlung einer griechisch-orthodoxen Schule auf der Insel Gökçeada, an der seit 1964 kein Unterricht in griechischer Sprache mehr stattfand, in ein Hotel

sowie die Bereitstellung von verstaatlichtem Grund und Boden, der vorher im Besitz der griechischen Bevölkerung war, zum öffentlichen Verkauf.

Ökumenischer Titel

Die Ökumene des Patriarchats ist ein Ehrentitel, der sich aus seiner Funktion der Koordination zwischen den orthodoxen Kirchen und der hauptsächlich Koordinierung der Beziehungen mit den anderen Kirchen ergibt. Gleichzeitig führt das Patriarchat in den Gebieten, die außerhalb der Bereiche der Souveränität der tatsächlich unabhängig agierenden orthodoxen Kirchen bleiben, die geistliche Oberaufsicht.

Wie sich aus diesen Definitionen ergibt, wird dieser Titel unter den Christen hoch geschätzt. Meiner persönlichen Überzeugung nach sollte das Tragen eines solchen Titels seitens des Patriarchats die Stellung und Beziehung der Regierung zum Patriarchat nicht beeinflussen. Die Aufgabe eines laizistisch ausgerichteten Staatswesens besteht hier darin, sich aus solch einer Diskussion religiöser Natur herauszuhalten; in dem Fall, in dem es doch zu einer Äußerung kommen muss, sollte ganz klar und bestimmt erklärt werden, dass das betreffende Thema nicht in den eigenen Zuständigkeitsbereich fällt. Meiner Auffassung nach ist die Annahme und die Zurückweisung der Ökumene in laizistischer Hinsicht dasselbe.

Schlussfolgerungen

Als Schlussfolgerung lässt sich hier formulieren, dass besonders in den letzten fünf Jahren, in denen der Prozess der Kandidatur der Türkei auf eine Mitgliedschaft in der EU an Schnelligkeit und Intensität zugenommen hat, zu beobachten ist, dass die der EU ablehnend gegenüber stehenden Kreise versuchen, ihre Auseinandersetzungen mit der EU durch die Nicht-Muslime und das Patriarchat auszutragen. Gemäß den Erfordernissen der in Kopenhagen verabschiedeten Kriterien, in denen die EU von der Türkei eine Berichtigung und Bereinigung der betreffenden Gesetzeslage verlangte, wird dies der Öffentlichkeit im Lande als „der Wunsch nach gesonderter Behandlung“ präsentiert, was wiederum einen der Hauptpunkte auf der Tagesordnung der sich ständig vergrößernden Nationalismusbewegung darstellt. Die erwähnten Kreise verlangen zwar eine Gleichbehandlung aller durch den Staat, sind aber nicht bereit, im Lande selbst geäußerte Wünsche und Forderungen zu berücksichtigen. Dagegen wird mit der Begründung, dass von außen herangetragene Forderungen als eine „Einmischung in unsere inneren Angelegenheiten“ zu betrachten seien, versucht, die Öffentlichkeit gegen die EU aufzubringen. Die Lösung dieser Frage liegt jedoch in der sofortigen Aufhebung der gegen die Nicht-Muslime verübten Diskriminierung sowie im Verzicht der Regierung, die Mitbürger ihrer jeweiligen Religion gemäß zu behandeln.

Auch wenn versucht wurde, das Patriarchat in der gesamten Zeit der Republik als eine für griechisch-orthodoxe Kreise zuständige Institution anzusehen, die nur innerhalb der Landesgrenzen ihre Berechtigung hat, so ist diese Institution doch als Ergebnis der in den letzten 15-20 Jahren erfolgten Entwicklungen von

den weltbeherrschenden Mächten in eine Rolle gezwängt worden, die ihre tatsächliche Macht und Kraft übersteigt.

Sollten sich gewisse Kreise davon gestört fühlen, dann kann die Lösung darin liegen, dass die Probleme und Ungleichheiten, über die sich die Nicht-Muslime und das griechisch-orthodoxe Patriarchat beschweren, durch einige Anstrengung auch von innen gelöst werden können; außerdem muss versucht werden, Themen dieser Art nicht mehr als Problemfall in den Beziehungen Türkei-EU und Türkei-USA zu betrachten.